

Ordnung für den Bachelorstudiengang International Field Geosciences an der Universität Potsdam

Vom 18. März 2008

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 18. März 2008 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang International Field Geosciences erlassen¹:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veröffentlichung
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Beteiligte Partner
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zugang zum Studium
- § 8 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit
- § 9 Lehrveranstaltungsformen
- § 10 Anbietungsberechtigte
- § 11 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung
- § 14 Abschlussgrade
- § 15 Studienfachberatung

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen/ Prüfer, Beisitzerinnen/ Beisitzer und Fachkunde
- § 18 Prüfungsaufbau
- § 19 Leistungspunkte
- § 20 Art- und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Freiversuch
- § 23 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsvoraussetzungen
- § 25 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung
- § 26 Beurteilung der Bachelorarbeit
- § 27 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 28 Graduierung, Urkunde und Zeugnis
- § 29 Ungültigkeit
- § 30 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung
- § 31 Nachteilsausgleich

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 32 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen:

Liste der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
Studienverlaufsplan
Diploma Supplements

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *International Field Geosciences* an der Universität Potsdam (UP).

(2) Grundlage des Studienangebotes sind die Kooperationsvereinbarungen der Universitäten Potsdam (UP), University College Cork, Irland (UCC), University of Montana, USA (UM) zur gemeinsamen Ausgestaltung und Durchführung des Studienprogramms.

(3) Das hier vorliegende Studienprogramm gilt als verbindlich für Studierende, die an der UP eingeschrieben sind, bzw. für Studierende der UM, die einen Studienabschluss als Bachelor in *International Field Geosciences* an der Universität Potsdam (UP) anstreben.

§ 2 Veröffentlichung

Im Rahmen dieser Ordnung wird mehrfach auf Informationen hingewiesen, die innerhalb bestimmter Fristen veröffentlicht werden müssen. Diese Informationen müssen in geeigneter Form, ggf. auch über das Internet, allen Studierenden, die sie betreffen können, zugänglich gemacht werden. In jedem Fall muss eine Kopie jeder Veröffentlichung fristgerecht durch einen „Allgemeinen Aushang“ am schwarzen Brett des Instituts für Geowissenschaften ausgehängt werden. Auf dem Aushang muss das Datum der Veröffentlichung angegeben sein.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *International Field Geosciences* gehört zu den naturwissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Potsdam.

(2) Das Studium des Systems Erde – seines Aufbaus, der ablaufenden Prozesse und ihrer Entwicklung in der geologischen Vergangenheit – führt zu einem Verständnis der komplexen Wechselwirkung einzelner Komponenten und Prozesse dieses Systems und deren zeitlichen Variabilität.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 19. Mai 2008.

Geowissenschaftler befassen sich daher mit dem strukturellen Aufbau, der Zusammensetzung sowie der ökonomischen Bedeutung der Erdkruste, Transportvorgängen von Materie an der Erdoberfläche sowie im Erdinneren, physikalischen und chemischen Prozessen bei der Entstehung von Gebirgen und Ozeanbecken sowie der Entwicklung der Erde unter paläoökologischen Gesichtspunkten. Das Erkennen von Phänomenen und Strukturen und ihrer Zusammenhänge in der freien Natur ist eine Kernspezifikation geowissenschaftlicher Tätigkeiten. Es ist daher von Bedeutung, die Geländeerfahrung zu trainieren und Fertigkeiten zu entwickeln, natürliche Landschaften, ihre Geo- und Biosysteme zielgerichtet charakterisieren und analysieren zu können.

(3) Zugleich hat das geowissenschaftliche Studium die Aufgabe, die Studierenden zur Anwendung eines breiten Methodeninventars zu befähigen. Dazu gehören die Ausbildung einer fachlichen Systematik und die Vermittlung der Fähigkeit fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und herzustellen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen somit die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse der Wechselwirkungen im System Erde erreichen. Geowissenschaftliche Forschung basiert auf fundierten Kenntnissen in den naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen Mathematik, Physik und Chemie. Weitere wichtige Problemkreise der geowissenschaftlichen Arbeit sind die Gefährdung der menschlichen Gemeinschaft durch Georisiken (z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, katastrophale Massenbewegungen, die Folgen rascher Klimawechsel sowie Umweltschäden). In diesem Zusammenhang ist die Vorhersage von Naturkatastrophen und eine Einschätzung der Gefährdung ein wichtiges Ziel geowissenschaftlicher Forschung und Lehre, um ökologische und ökonomische Schäden zu vermeiden oder zu minimieren.

(4) Das Studium vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse der modernen Geowissenschaften einschließlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen, Zusammenhänge und Wirkmechanismen und die Fähigkeit diese anzuwenden. Die Studierenden sollen an eigenständige wissenschaftliche Arbeit herangeführt werden, wozu im Besonderen das Erlernen einer naturwissenschaftlichen Denkweise ebenso gehört wie die Befähigung, Hypothesen mit Hilfe angemessener Methoden zu testen. Bei der Lösung dieser aktuellen Fragestellungen wird es für die Geowissenschaftler in Zukunft immer wichtiger sein, wissenschaftliche Zusammenhänge durch die geländebezogene Analyse und den Einsatz moderner Technologien zu erkennen und zu bewerten. Es ist daher notwendig, Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu entwickeln, eine umfassende Ausbildung in den Nachbardisziplinen Mathematik, Chemie und Physik zu erfahren und neue, forschungsorien-

tierte Aspekte der Geowissenschaften in der Ausbildung zu studieren. Hierzu gehören die selbständige Durchführung von Projekten, das Anfertigen von Berichten und Präsentationen, die Gewinnung und Bearbeitung komplexer Datensätze, aber auch die Fähigkeit interkulturell sicher zu agieren, zu kommunizieren und in international zusammengesetzten Teams zusammen zu arbeiten.

(5) Die Erlangung des Bachelorgrades ist in der Regel Voraussetzung für weiterführende Studien im In- und Ausland. Er dient der Vorbereitung auf die anschließende Promotion im Sinne eines direkten Zugangs bei entsprechender Leistungserbringung (Zugang zur Graduiertenschule als *Fast track* oder im Sinne des *Honors Bachelor*).

§ 4 Beteiligte Partner

Das Studienprogramm des Bachelorstudienganges *International Field Geosciences* wird in Kooperation zwischen den Universitäten Potsdam (UP), University College Cork, Irland (UCC), University of Montana, USA (UM) angeboten.

§ 5 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich ist.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium vermittelt zunächst das erforderliche mathematisch-naturwissenschaftliche Basiswissen sowie berufsbildende Grundlagen in den Teilgebieten der Geowissenschaften. Für die Teilnahme an Modulen kann die erfolgreiche Absolvierung anderer Module empfohlen werden.

(2) Die weiterführenden Module des Bachelorstudienganges dienen der fach-spezifischen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung. Dies soll - wie auch die Anfertigung der Bachelorarbeit - die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten.

(3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums im Studiengang *International Field Geosciences* ist die Arbeit im Gelände. Durch Exkursionen, Übungen und Praktika im Gelände werden Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, Phänomene und Prozesse im Gelände zu erkennen und diese in einen wissenschaftlichen Kontext zu stellen.

(4) Das Studium umfasst einen mind. 12-monatigen Auslandsaufenthalt an der University of Montana, bei dem mind. 50 Leistungspunkte

erworben werden müssen. Zusätzlich müssen 20 Leistungspunkte im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes am University College Cork erbracht werden. Der Auslandsaufenthalt dient gleichzeitig dazu, die Fähigkeit zur interkulturellen bzw. internationalen Zusammenarbeit zu trainieren.

(5) Im Rahmen des Studiums ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Dabei handelt es sich um eine experimentelle oder theoretische Arbeit, die einen Umfang von 12 Leistungspunkten entsprechend etwa 45 Arbeitstagen hat.

(6) Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Module einschließlich Bachelorarbeit beträgt 240 Leistungspunkte.

(7) Der Bachelorstudiengang *International Field Geosciences* ist angelehnt an den Bachelorstudiengang *Geowissenschaften*, der in vielen Bereichen äquivalent ist. Ein Wechsel zwischen den Bachelorstudiengängen *International Field Geosciences* und *Geowissenschaften* ist insbesondere bis zum Ende des 4. Semesters möglich, da die Studiengänge bis dahin identisch sind.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzung und Zugang zum Studium

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium *International Field Geosciences* an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Daneben sollten solide Grundkenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Basisdisziplinen und ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache vorhanden sein. Für die Studierfähigkeit in englischer Sprache sind Zertifikate entsprechend 12 Punkte im Abitur-Leistungskurs Englisch, UNicert III, 83 Punkte im TOEFL-internet-based Test oder Gleichwertiges vorzulegen. Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen.

(3) Der Zugang zum Bachelorstudiengang *International Field Geosciences* erfolgt i.d.R. durch einen Wechsel aus dem Bachelorstudiengang *Geowissenschaften* und Einschreibung im Studiengang *International Field Geosciences* am Ende des 4. Semesters (vgl. §6 Satz 7).

(4) Voraussetzung für die Einschreibung im Studiengang *International Field Geosciences* ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen der Studienjahre 1 und 2 im Studiengang *Geowissenschaften* (bzw. äquivalenter Studienleistungen) und eine Zulassung zum Auslandsstudium am University College Cork und der University of Montana durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung zum Auslandsstudium ist beschränkt und kann nur auf Antrag gemäß der Auswahlbestimmungen des Prüfungsausschusses gewährt werden. Interkulturelle Aufgeschlossenheit, hohe Lernmotivation und die Bereitschaft im Ausland zu studieren/ zu leben sind eine essentielle Voraussetzung das Auslandsstudium.

(5) Eine Einschreibung im Studiengang *International Field Geosciences* ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch dann möglich, wenn nachgewiesen wird, dass das Auslandsstudium am University College Cork und der University of Montana anderweitig absolviert wird/ wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Zulassung.

§ 8 Dauer des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Ordnung regelt nur den fachbezogenen Teil der Ausbildung, der für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erforderlich ist und einen vergleichbaren Ausbildungsstand mit Hochschulen des In- und Auslandes sichert. Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung der einzelnen Studierenden gestellt.

(2) Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester einschließlich Bachelorarbeit.

(3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Bachelorstudium in der jeweiligen Gesamtregelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Studienplans nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

§ 9 Lehrveranstaltungsformen

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Daher ist es sinnvoll, sie in der im Studienverlaufsplan vorgesehenen

Reihenfolge zu besuchen. Eine formale Eingangsvoraussetzung für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls besteht jedoch nicht. Module erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von nicht mehr als zwei Semestern. Die mit einem Modul verbundenen Arbeiten können sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

Vorlesungen (V) vermitteln größere Zusammenhänge und systematisiertes theoretisches Wissen. Spezialvorlesungen dienen der Darstellung eines abgegrenzten Stoffgebiets unter Heranziehung aktueller Forschungsergebnisse und dem Erkennen von Forschungsthemen.

Seminare (S) dienen der Festigung und Vertiefung des in den Vorlesungen dargebotenen Stoffes. Die Studierenden liefern hierzu Beiträge in Form von Referaten und Diskussionen.

Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem komplexe theoretische oder experimentelle Aufgaben bearbeitet werden.

Praktika (P) dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung komplexer Aufgaben bzw. zur Veranschaulichung von Sachverhalten.

Exkursionen dienen der Veranschaulichung von Lerninhalten im Gelände oder in Betrieben.

(2) Lehrveranstaltungen können auch/ oder ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 10 Anbietungsberechtigte

Anbietungsberechtigte sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Potsdam, des University College Cork und der University of Montana sowie ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die gemeinsam von einer der Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen berufen sind und ordentliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Universitäten oder außerplanmäßige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelorstudiengang der Geowissenschaften anbieten. Andere habilitierte oder promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können vom Prüfungsausschuss als Anbietungsberechtigte zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Studienjahres vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters eine Liste der Anbietungsberechtigten. Da Prüfungen studienbegleitend erfolgen, sind Anbietungsberechtigte gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Anbietungsberechtigte sind in allen Belangen dieser Ordnung zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich in gemeinsame Pflichtmodule sowie vertiefende Wahlpflicht- und Wahlmodule, welche teilweise während eines Auslandsaufenthaltes am University College Cork, Irland bzw. an der University of Montana, USA angeboten (und erbracht) werden. Den Umfang und die übergeordneten Lernziele der jeweiligen Module regelt die Ordnung:

Pflichtmodule: Der Gesamtumfang der gemeinsamen Pflichtmodule beträgt 120 Leistungspunkte.

Wahlpflichtmodule: Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 42 Leistungspunkte. Dazu sind sieben Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen.

Wahlmodule: Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 66 Leistungspunkte. Module im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten sind aus der Liste mathematisch-naturwissenschaftlicher Module zu wählen. Wahlmodule im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Dabei sollen insbesondere **Schlüsselqualifikationen** gewählt werden, die der allgemeinen Berufsvorbereitung dienen. Mit ihnen werden insbesondere Qualifikationsziele angestrebt, die im Bereich des Könnens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten liegen, und auch über das Fach Geowissenschaften hinausgehen. Dazu gehören zum Beispiel Elektronische Fachinformation, Informatik/ Computerkurse, Sprachen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, Wirtschaftswissenschaft und Patentrecht. Einige dieser Schlüsselqualifikationen werden integrativ in den unter (1) und (2) gelisteten Fachmodulen vermittelt. Zusätzliche Module bietet die Universität Potsdam im Rahmen des *Studium-Plus* an.

Im Sinne des Dual Bachelorabschlusses wird von Studierenden erwartet, dass sie die Auswahl der Schlüsselqualifikations-Wahlmodule so wählen, dass ihre Sprachenkompetenzen (vorzugsweise im Englischen bzw. Deutschen) und Kommunikationsfähigkeiten vertieft werden. Hierzu empfiehlt es sich im besonderen Maße Wahlmodule während des Auslandsaufenthaltes zu belegen. Es empfiehlt sich ferner, derartige Wahlmodule zu belegen, die als Schlüsselqualifikationen an der University of Montana im Modulgruppe *General Education* verrechnet werden können.

(2) Die Modulbeschreibungen werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jeden Studienjahres entsprechend der sich stetig fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Lehrnotwendigkeiten aktualisiert und rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen zusammen mit den jeweils gültigen Prüfungsmodalitäten veröffentlicht. Die Listung der Module findet sich im Anhang (Anlage 1). Die Veröffentlichung ist verbindliche Grundlage

des Inhaltes und der Art der Prüfungen zu den einzelnen Modulen.

§ 12 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im letzten Semesters des Bachelorstudiums angefertigt. Die Arbeit kann in Abteilungen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers, die/der am fachspezifischen Unterricht des Bachelorstudiums beteiligt ist oder, nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss in auf verwandten Gebieten arbeitenden universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Eine Teilung des Bearbeitungszeitraums von 45 Werktagen in mehrere Abschnitte kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmt werden, wobei der Gesamtzeitraum von 6 Monaten nicht überschritten werden darf.

§ 13 Umfang, Form und Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen entsprechend § 12 sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Note der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem um die Leistungspunkte gewichteten, auf die erste Nachkommastelle gerundeten Mittelwert der Noten der einzelnen benoteten Module (siehe Anhang Studienverlauf Bachelorstudiengang) mit der unter § 13 Abs. 4 aufgeführten Ausnahme sowie der Bachelorarbeit.

(3) Die Benotung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- 1,0 bis 1,5: sehr gut
- > 1,5 bis 2,5: gut
- > 2,5 bis 3,5: befriedigend
- > 3,5: bis 4,0: ausreichend
- > 4,0: nicht ausreichend

§ 14 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs *International Field Geosciences* den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 15 Studienfachberatung

(1) Die Teilnahme an Einführungsveranstaltungen zu den Studiengängen ist obligatorisch zu machen.

Die Studierenden werden insbesondere über den Studienplan, die Leistungspunktvergabe (§ 19) sowie die Leistungserfassung und Prüfungsmodalitäten (§§ 20-22) unterrichtet. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei Entscheidungen zum Studienablauf, bei der Aufstellung der individuellen Studienpläne, bei der Planung und Abrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei anderen persönlichen Studienproblemen. Jeder Studierende hat pro Studienjahr jeweils eine Pflichtstudienberatung wahrzunehmen.

(2) Vom Prüfungsausschuss werden Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater bestimmt, die in der Regel aus dem Kreis der Anbietungsberechtigten kommen sollten. Eine über die obligatorische Studienfachberatung hinausgehende Beratung wird dringend angeraten in folgenden Fällen:

- Bei Nichteinhaltung des Studienplans,
- Bei geplantem Studienortwechsel,
- Bei Studienfachwechsel.

Teil II: Form und Aufbau der Prüfungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang *International Field Geosciences*, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der an der Lehre beteiligten Institute eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender angehören müssen. Mindestens zwei der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer des Instituts für Geowissenschaften sein.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn mehr als die Hälfte der

Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, ihr Votum abgeben. Die Entscheidungen des Ausschusses werden protokolliert. Die Entscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, an dem alle Statusgruppen beteiligt werden müssen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- b) die Aufstellung der Verzeichnisse der Anbietungsberechtigten,
- c) die Genehmigung der Modulbeschreibungen und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Module und ihrer Leistungspunktzusammenfassungen sowie die Zulassung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen,
- d) die Prüfung von Anträgen auf einen Nachteilsausgleich,
- e) die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb des Studienganges abgelegt wurden,
- f) den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- g) die regelmäßige Evaluierung der studentischen Arbeitsbelastung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der/des Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Revision vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 17 Prüferinnen / Prüfer, Beisitzerinnen / Beisitzer und Fachkunde

(1) Grundsätzlich sind alle Anbietungsberechtigten sowie alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt, als Prüferinnen/Prüfer oder Beisitzerinnen/Beisitzer tätig zu werden.

(2) In der Regel soll die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul lehrenden

Anbietungsberechtigten abgenommen werden, die auch die Beisitzerin/den Beisitzer festlegen. In begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss davon abweichende Regelungen treffen.

(3) Zu Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur fachkundige Personen bestellt werden.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen nur der Ordnung des Studienganges und übergeordneten gesetzlichen Vorschriften.

(5) Sollte eine Prüferin/ein Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. Die vorgeschlagene Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer zu benennen.

(6) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelorarbeit sowie der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin/der jeweilige Betreuer. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Zweitprüferin/den Zweitprüfer vorschlagen. Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss Anbietungsberechtigte sein. Der Prüfungsausschuss setzt die Erst- und Zweitprüferin/-prüfer nach diesen Vorgaben ein, kann aber in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen.

(7) Fachkunde: Als fachkundig gilt, wer mindestens über den akademischen Grad verfügt, der dem entspricht oder dazu gleichwertig ist, für dessen Erlangung die jeweilige Lehrveranstaltung belegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsaufbau

(1) Die für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erfasst.

(2) Die Studienleistungen dienen nicht der Festlegung der Note und sind nicht zeugnisrelevant. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können aber Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Modul sein (Prüfungsvorleistung). Die Kontrolle der Studienleistungen kann aus mehreren Leistungserfassungsschritten bestehen.

(3) Prüfungsleistungen werden im Rahmen studienbegleitender Prüfungen erbracht. Die Prüfungen dienen dazu, den Anbietungsberechtigten die Bewertungsgrundlage für die Benotung der Leistung einer/eines Studierenden zu liefern. In jedem Modul, mit Ausnahme von Modulen, die nur

aus praktischen Lehrveranstaltungen aufgebaut sind, findet in der Regel mindestens eine Prüfung zur Festlegung der Note des Moduls statt. Grundlage der Prüfung sind die Inhalte des Moduls. In der Regel soll zu jedem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Insbesondere bei Modulen, die von mehreren Anbietungsberechtigten gemeinsam gehalten werden, ist auch die Teilung der Prüfung in mehrere Teilprüfungen zulässig. In diesem Fall fließen die Leistungen aus allen Prüfungsteilen anteilig in die Gesamtbewertung ein. Die Modalitäten der Kollegialprüfung müssen vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls veröffentlicht werden.

(4) Sollen Prüfungsleistungen zu einem Modul erbracht werden, in dem überwiegend oder ausschließlich praktische Studienleistungen erbracht werden (z.B. Exkursion, Kartierung), so muss dies in Form einer gesonderten schriftlichen Belegarbeit oder einer mündlichen Prüfung erfolgen.

§ 19 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Das Leistungspunktsystem ist mit dem ECTS (European Credit Transfer System) konform. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde und
- gegebenenfalls Benotung gemäß § 20.

(2) Leistungspunkte werden jeweils für die einzelnen Module vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Module, die aus mehreren Teilen aufgebaut sind, gelten nur dann als bestanden, wenn alle Teile mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am gesamten Modul bescheinigt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden bereits erfolgte Teilleistungen bescheinigen.

(3) Leistungspunkte zu einem Modul können nur vergeben werden, wenn die Prüfungsleistungen des Moduls erfolgreich abgeschlossen wurden. Anbietungsberechtigte können auf Wunsch der/des Studierenden eine Bescheinigung ohne Note über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. Modul ausstellen.

(4) Die Note zu den Leistungspunkten wird von den Anbietungsberechtigten der jeweiligen Module auf Grund der von den Studierenden in den studienbegleitenden Prüfungen gezeigten Prüfungsleistungen bestimmt.

(5) Die Leistungspunkte werden den einzelnen Modulen zugeordnet.

§ 20 Art und Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art, Umfang und Zeitpunkt der Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen müssen von den Anbietungsberechtigten spätestens zu Beginn des Moduls veröffentlicht werden. Die Zeitpunkte der Leistungserfassung sollen so gewählt sein, dass es nicht zu Überschneidungen zwischen einzelnen Leistungserfassungsschritten in unterschiedlichen Modulen kommt.

(2) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die Einspruch-Einlegende / den Einspruch-Einlegenden und die jeweiligen Anbietungsberechtigten anhören.

(3) Der Kontrolle von Studienleistungen dienen mündliche oder schriftliche Testate, Klausuren oder schriftliche Berichte, die wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z. B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben, oder Seminarvorträge, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages oder einer erläuterten graphischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars abgehalten werden. Für die Bewertung der Studienleistungen sind die Anbietungsberechtigten verantwortlich, die Teile des Leistungserfassungsprozesses in die Hand fachkundiger Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter legen können.

(4) Der Erfassung von Prüfungsleistungen dienen mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungsklausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über fundiertes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Bei Prüfungsgesprächen muss neben der Prüferin / dem Prüfer eine fachkundige Beisitzerin/ein fachkundiger Beisitzer zugegen sein, die/der Inhalt, Verlauf und Bewertung des Prüfungsgesprächs protokolliert. Mündliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. Am Ende des Prüfungsgesprächs ist der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitzuteilen. Während einer

mündlichen Prüfung kann mit Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten Öffentlichkeit zugelassen werden, insbesondere für Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Von der Beratung über die Note und von der Notenverkündung ist die Öffentlichkeit in jedem Fall auszuschließen.

(6) In Prüfungsklausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über hinreichendes Wissen auf einem definierten Fachgebiet verfügt bzw. auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Zur Durchführung von Klausuren stehen in der Regel mindestens 1 und höchstens 3 Stunden zur Verfügung.

(7) Sonstige schriftliche Arbeiten umfassen z. B. Hausarbeiten und Berichte von Forschungspraktika und Übungen. Die Kandidatin/der Kandidat muss schriftlich versichern, diese Arbeiten eigenständig ohne fremde Hilfe oder nur mit der zulässigen angegebenen fremden Hilfe verfasst zu haben.

(8) Prüfungsklausuren und sonstige schriftliche Arbeiten werden von den verantwortlichen Anstellungsberechtigten korrigiert und bewertet. Die Benotung einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit soll den Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, der eine fristgerechte Anmeldung zum ersten auf die Prüfung folgenden Wiederholungsprüfungstermin ermöglicht. Auf Wunsch erhalten die Studierenden Einsicht in die jeweils für die Benotung relevanten Unterlagen. Die Frist zur Einsichtnahme endet in der Regel drei Monate nach Bekanntgabe der Benotung.

(9) Auf besonderen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zustimmen, dass die Prüfung von einer/einem der Muttersprache der Kandidatin/des Kandidaten Kundigen durchgeführt wird. Im besonderen Härtefall kann eine Wiederholung der Prüfung im Heimatland angeordnet werden.

§ 21 Benotung, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Studienleistungen werden nicht benotet. Eine Studienleistung kann entweder erfolgreich erbracht oder aufgrund mangelhafter Leistungen nicht erfolgreich erbracht werden.

(2) Die Urteile über die Prüfungen werden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen werden die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens ausreichend (4,0) war. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der gewichteten arithmetischen Mittelung der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modalitäten der Wichtung sind vor Beginn des Moduls zu veröffentlichen.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu jedem Modul nur zweimal wiederholt werden, die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Ausnahmen regelt § 22. Bei als "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelorstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Bachelorstudiengang als endgültig nicht bestanden. Besteht die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Teilprüfungen und wurden eine oder mehrere dieser Teilprüfungen nicht bestanden, so müssen nur die nicht bestanden Teilprüfungen des Moduls wiederholt werden.

(6) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(7) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der

Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen.

(8) Sollte aus terminlichen Gründen eine Wiederholung der Prüfung nicht an der Universität Potsdam durchgeführt werden können (z.B. bei Überschneidung mit dem Rückreisetermin vom Auslandsaufenthalt), entscheidet der Prüfungsausschuss über Modalitäten und Form der Wiederholungsprüfung im Heimatland der Kandidatin/ des Kandidaten.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Geowissenschaften angeboten, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(10) Im Falle einer Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-grades wird folgende relative Skala zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %
ECTS-B = die nächsten 25 %
ECTS-C = die nächsten 30 %
ECTS-D = die nächsten 25 %
ECTS-E = die nächsten 10 %

Nach Beschluss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam soll die Kohortenstärke zur Ermittlung der relativen Noten mindestens 20 betragen.

§ 22 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Prüfung mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Es sind jeweils maximal zwei Prüfungen im Rahmen des Freiversuchs für den Bachelorstudiengang möglich.

§ 23 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen, die am University College Cork und/oder an der University of Montana erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt.

(2) Studienleistungen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden.

(3) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkannt werden können. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können anerkannt werden, soweit sie gleich- oder höherwertig sind. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Es können ganze Module oder Lehrveranstaltungen als Teile von Modulen anerkannt werden.

(5) Wird ein Modul anerkannt, werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben. Wird ein Modul als Pflichtmodul anerkannt, werden hierfür Leistungspunkte entsprechend diesem Pflichtmodul gutgeschrieben. Die Note wird übernommen, sofern sie auf die Notenskala in § 21 Abs. 2 abbildbar ist. Bei Anerkennung einer einzelnen Lehrveranstaltung müssen die anderen Studienleistungen des Moduls, dem sie zugeordnet ist, erbracht und die Prüfung abgelegt werden, bevor die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

§ 24 Prüfungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer für den Bachelorstudiengang an der Universität Potsdam eingeschrieben ist.

(2) Die Bachelorprüfung können zusätzlich Studierende der University of Montana ablegen, die im Studiengang *International Field Geosciences* an der University of Montana eingeschrieben und für mind. 12 Monate an der Universität Potsdam studiert haben. Im Rahmen des Studiums an der Universität Potsdam müssen Studierende der

University of Montana mind. 50 ECTS erworben haben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist in der Regel der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen (Prüfungs-vorleistung). Über entsprechende Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zu einer Studienleistung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfung zu dem entsprechenden Modul endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin/der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

(5) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen.

§ 25 Anmeldung, Fristen, Rücktritt, Konsequenzen von Versäumnis und Täuschung

(1) Zur Erfassung von Prüfungsvorleistungen muss sich der Studierende durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren zum jeweiligen Modul anmelden. Ausnahmeregelungen treffen für Studierende zu, die sich zum Zwecke des Auslandsstudiums aufhalten oder durch Praktika o.ä. verhindert sind. In solchen Fällen ist eine Anmeldung möglich, wenn sie mit der/ dem Modul-Anbietenden vereinbart wurde.

(2) Eine Anmeldung ist nur zum gesamten Modul, nicht aber zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls möglich.

(3) Zur Prüfung des jeweiligen Moduls wird nur zugelassen, wer alle Studienleistungen des entsprechenden Moduls erfolgreich erbracht hat. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Dies trifft insbesondere für nachgeholte Prüfungen im Ausland bzw. für nachgeholte Prüfungen des Auslandsstudiums zu.

(4) Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. Der Zeitpunkt der Prüfung muss vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu dem sie gehört, veröffentlicht werden. Die Prüfungstermine sind so zu wählen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(5) Die/der Studierende, die/der eine Prüfung ablegen möchte, hat sich dazu durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. Eine Anmeldung ist nur möglich, wenn alle für die Prüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht wurden. Die Anmeldung muss spätestens acht Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen. Erfolgt eine Anmeldung vor dieser Frist, ist ein Rücktritt von der Prüfung bis zu dieser Frist ohne Angabe von Gründen möglich. Nach dieser Frist ist ein Rücktritt von der Prüfung nicht mehr möglich. Wird die/der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen, muss sie/er darüber schriftlich mit Nennung der Gründe informiert werden.

(6) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens fünf Werktage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(7) Ist die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungszeitpunkt nicht gesund und prüfungsfähig, muss sie/er dies vor Beginn der Prüfung bekannt geben. Sie/er nimmt dann an der Prüfung nicht teil. Der Umstand muss schriftlich dokumentiert werden. Die Prüfungsunfähigkeit muss durch ärztliches Attest bescheinigt werden, welches der Prüferin/dem Prüfer vorgelegt werden muss. Die Prüfung muss zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

(8) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(9) Die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich, welches der Prüferin/dem Prüfer vorgelegt werden muss; der zuständige Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(10) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(11) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin/der Kandidat ihr Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" gewertet.

(12) Die Kandidatin/der Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(13) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung nach Absatz 8, 10 und 11 die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Das Verlangen ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 26 Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, mit der die/der Studierende nachweisen muss, dass sie/er innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung ein vorgegebenes Methodenspektrum zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung erfolgreich anwenden, die Ergebnisse dokumentieren und vor einem theoretischen Hintergrund deren wissenschaftliche Bedeutung sinnvoll diskutieren kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter, die/der über eine durch aktive Publikationstätigkeit und Drittmiteleinwerbung nachgewiesene Erfahrung auf dem Arbeitsgebiet verfügt und in der Regel promoviert sein sollte, bewertet.

(3) Im Falle des Dual Bachelorabschlusses muss die Bachelorarbeit von der Universität Potsdam gemäß Absatz 2 und von der University of Montana gemäß den dort geltenden Regelungen begutachtet

werden. Die Bachelorarbeit ist in diesem Falle in englischer Sprache zu verfassen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem einfachen Mittel der getrennten Bewertungen.

(4) Der Beginn der Bachelorarbeit, deren voraussichtlicher Titel, der voraussichtliche Abgabetermin sowie die Namen der Betreuerin/des Betreuers und der zweiten Gutachterin/des zweiten Gutachters sind dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt vor Beginn der Arbeit schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Dual Bachelorabschlusses muss der Beginn der Bachelorarbeit sowohl den Gremien der Universität Potsdam als auch den Gremien der University of Montana gemeldet werden. Der voraussichtliche Abgabetermin ist die verbindliche Frist, bis zu der die Arbeit fertig gestellt werden muss. Die Bekanntgabe muss von der/dem Studierenden, der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Gutachterin/dem zweiten Gutachter unterzeichnet sein. Im Falle des Dual Bachelorabschlusses muss die Unterschrift lediglich an der Universität erfolgen, an der die Kandidatin/der Kandidat eingeschrieben ist. Themenvergabe und Gutachterwahl müssen durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. Lehnt der Prüfungsausschuss die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter oder die Annahme des Themas ab, so ist dies der/dem Studierenden mit Angabe von Gründen schriftlich spätestens zehn Werktage nach Eingang der Bekanntgabe mitzuteilen. Die Arbeit muss fristgerecht in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als "nicht bestanden". Die Gutachterinnen/Gutachter sollen dem Prüfungsamt die Gutachten binnen eines Monats nach dem Abgabetermin zukommen lassen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der/dem Studierenden schriftlich bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. Die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Bewertung der Bachelorarbeit sollen vor allem die Form der Darstellung und die Güte der Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, der wissenschaftlichen Aufarbeitung der erzielten Ergebnisse und der Diskussion dieser Ergebnisse im Literaturzusammenhang bewertet werden. Zur Benotung der Bachelorarbeit wird der Notenschlüssel aus § 21 herangezogen.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb der in § 26 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 28 Graduierung, Urkunde und Zeugnis

(1) Die Universität Potsdam verleiht den Grad Bachelor of Science (B.Sc.), wenn alle Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Im Falle des Dual Bachelorabschlusses wird die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) durch den Schriftpassus "Verleihung als Dual Bachelor in Kooperation mit dem University College Cork (IRL) und der University of Montana (USA)" und den Titel der Bachelorarbeit ergänzt. Die University of Montana vergibt in diesem Falle ein eigenes, dem Studienabschluss entsprechendes, zweites, durch den entsprechenden Schriftzug jedoch nicht unabhängiges Zeugnis.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Bachelorarbeit,
- die Note der Bachelorarbeit,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung sowie alle zu den Modulen gehörigen Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtnote,
- die zusätzlich belegten Module (auf Antrag).

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache beigelegt.

(7) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die

Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen und als Wissenschaftsdisziplin der Name des Studiengangs "International Field Geosciences" beurkundet.

(8) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

(9) Die Urkunde ist in zweifacher Ausführung (d.h. in deutscher und englischer Sprache) auszufertigen.

§ 29 Ungültigkeit

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) Widerspruchsverfahren unterliegen dem Verwaltungsrecht.

(2) Ein Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung einer Prüfungsnote führen.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15,16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienlei-

stungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in der Ordnung vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

Teil III: Zusatzbestimmungen

§ 32 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die in diesem Studiengang gemäß dieser Ordnung an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1: Liste der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) *Pflichtmodule*: Der Gesamtumfang der gemeinsamen Pflichtmodule beträgt 120 Leistungspunkte. Die Pflichtmodule sind:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BP01 Geowissenschaften I	6	V, Ü
BP02 Geowissenschaften II	6	V, Ü
BP03 Mathematik I	6	V, Ü
BP04 Mathematik II	6	V, Ü
BP05 Experimentalphysik I	6	V, Ü
BP06 Experimentalphysik II	6	V, Ü
BP07 Anorganische und Organische Chemie I	6	V, Ü
BP08 Anorganische und Organische Chemie II	6	V, Ü
BP09 Physikalisches Praktikum	3	P
BP10 Chemisches Praktikum	3	P
BP11 Tektonik und Geodynamik	6	V, S, Ü
BP12 Grundlagen der Datenverarb. und Statistik (Schlüsselqualifikation)	6	V, Ü
BP13 Grundlagen der Allgemeinen Geophysik	6	V, Ü
BP14 Grundlagen der Mineralogie und Petrologie	6	V, Ü, P
BP15 Geländekurse	12	P, Ü
BP16 Regionale Geologie	6	V, Ü
BP17 Paläoklima und Quartärgeologie	6	V, Ü
BP18 Analyse Geologisches Karten	6	V, Ü
BP19 Projektpraktikum	12	P, S

(2) *Wahlpflichtmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 42 Leistungspunkte. Dazu sind sieben Module von je 6 Leistungspunkten zu belegen. Hierbei bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BWP01 Historische Geologie und Paläontologie <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP02 Experimentalphysik III <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP03 Grundlagen der Geochemie	6	V, Ü
BWP04 Grundlagen der Strukturgeologie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP05 Sedimentäre Systeme und Stratigraphie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP06 Geomorphologie	6	V, Ü
BWP07 Grundlagen der Geoinformationssysteme <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP08 Grundlagen der Fernerkundung <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP09 Numerische Methoden	6	V, Ü
BWP10 Grundlagen der Angewandten Geophysik <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP11 Klimatologie und Hydrologie <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP12 Seismologie	6	V, Ü
BWP13 Grundlagen der Petrologie kristalliner Gesteine <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP14 Grundlagen der Sedimentpetrologie <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP15 Physikalische Chemie	6	V, Ü
BWP16 Mineralogie und Rohstoffe <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP17 Landschaftsentwicklung <i>oder</i>	6	V, Ü, P
BWP18 Paläoseismologie	6	V, Ü, P
BWP19 Umweltgeochemie <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP20 Bodenkunde <i>oder</i>	6	V, Ü
BWP21 Hydrogeologie	6	V, Ü, P

(3) *Wahlmodule*: Der Gesamtumfang der Wahlmodule beträgt 66 Leistungspunkte. Wahlmodule im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten können aus dem nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (u.a. Schlüsselqualifikationen) gewählt werden. Module im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten sind aus folgender Liste zu belegen:

Modulbezeichnung	Umfang (LP)	Lehrform
BW01 Geowissenschaftliche Geländeübung A	6	V, Ü
BW02 Geowissenschaftliche Geländeübung B	6	V, Ü, P
BW03 Fortgeschrittene Geoinformationssysteme	6	V, S
BW04 Strukturgeologische Kartenanalyse	6	V, Ü
BW05 Analytische Geochemie	6	V, P
BW06 Kristallographie	6	V, P
BW07 Seismik	6	V, Ü, P
BW08 Geoelektrik	6	V, Ü, P
BW09 Potentialverfahren	6	V, Ü, P
BW10 Tektonophysik und Rheologie	6	V, Ü
BW11 Naturkatastrophen	6	V, Ü
BW12 Spezielle mathematische Methoden der Geophysik	6	V, Ü
BW13 Biologie für Geowissenschaftler	6	V
BW14 Praktische Hydrogeologie	6	P
BW15 Theoretische Physik I	6	V, Ü
BW16 Theoretische Physik II	6	V, Ü

Die Liste der Wahlmodule kann aus dem Katalog nicht belegter Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag durch weitere mathematisch-naturwissenschaftliche Module der Universität Potsdam, benachbarter Hochschulen sowie Module des University College Cork und der University of Montana erweitert werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan BSc International Field Geosciences, gemäß Studienordnung vom 18. März 2008

	Geowissenschaften	Mathematik, Physik und Chemie (Naturwissenschaftliche Grundlagenfächer)	Wissenschaften 1
1. Semester	Geowissenschaften 1 (6)	Mathematik 1 (6)	Experimentalphysik 1 (6)
2. Semester	Geowissenschaften 2 (6)	Mathematik 2 (6)	Experimentalphysik 2 (6)
	Architektur der Erde	Datenanalyse 1	Physik der Erde
3. Semester	Tektonik und Geodynamik (6)	Grundlagen der Datenverarbeitung und Statistik (6)	Grundlagen der Allgemeinen Geophysik (6)
4. Semester	Grundl Strukturgeol (6) oder Sed Systeme + Stratigr (6) oder Geomorphologie (6)	Grundlagen GIS (6) oder Grundlagen Fernerk (6) oder Numerische Methoden (6)	Grundl Angew Geoph (6) oder Klimatol + Hydrologie (6) oder Seismologie (6)
	Feldkurse	Perspektiven der Erde	Umwelt der Erde
5. Semester*	Feldkurse (12)	Regionale Geologie (6)	Paläoklima und Quartärgeologie (6)
6. Semester*		Mineralogie und Rohstoffe (6) oder Landschaftsentwicklung (6) oder Paläoseismologie (6)	Umweltgeochemie und Stoffkreisläufe (6) oder Bodenkunde (6) oder Hydrogeologie (6)
	Bachelorarbeit	Projektpraktikum	Wissenschaften 4
7. Semester	Bachelor Projekt und Arbeit (12)	Praktikum Gelände (12) oder Praktikum Industrie (12) oder Praktikum Mischung (12)	Wissenschaften 5
8. Semester			Wissenschaften 6

* im Ausland (Belegung durch äquivalente Kurse am University College Cork und/oder der University of Montana)

Legende: ☐ Pflichtmodule (ges. 120 ECTS; + Bachelorarbeit) ☐ Wahlpflichtmodule Naturwiss. (ges. 42 ECTS) ☐ Wahlmodule Naturwissenschaft. (ges. 42 ECTS) ☐ Wahlmodule Naturwiss. oder andere Wiss. (ges. 24 ECTS)



Diploma

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation:**

Bachelor of Science (BSc.)

2.2 **Hauptstudienfach oder –fächer:**

Geowissenschaften/ International Field Geosciences

2.3 **Name der verleihenden Institution:**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ/ Trägerschaft):

Universität/ Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution:**

[s.o.]

Status (Typ/ Trägerschaft):

[s.o.]

2.5 **Im Unterricht/ In der Prüfung verwendete Sprache(n):**

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIATION

3.1 **Ebene der Qualifikation:**

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 **Dauer des Studiums:**

4 Jahre (8 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzungen für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungs-bezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform:**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifizierungsprofil des Absolventen/ der Absolventin:

Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen sowie berufsbildenden Grundlagen in Teilgebieten der Geowissenschaften als Basis für die Tätigkeit in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule, einen wahlobligatorischen Teil, Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung sowie die Bachelorarbeit. Die Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und decken mathematisch/ physikalisch/ chemische Grundlagen, geländebezogene Ausbildungsaspekte, die allgemeinen Geowissenschaften sowie Teilgebiete der speziellen und angewandten Geologie, Geophysik und Mineralogie/ Petrologie ab.

4.3 Angaben zum Studiengang:

Internationaler Studiengang. Die Studienleistungen werden durch Belegen von Studienangeboten an der Universität Potsdam, dem University College Cork, Irland, und der University of Montana, USA, erworben. Der Studienabschluss wird als Dual Bachelor in Abstimmung mit der University of Montana, USA, vergeben.

Weitere Angaben:

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studienganges und die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich wie folgt:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge. Im Sinne eines Honors Bachelor berechtigt er auf Antrag zum direkten Zugang zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status:

Erster berufsqualifizierender Abschluss für Tätigkeiten in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

Ordnung für den Bachelorstudiengang International Field Geosciences an der Universität Potsdam vom 18. März 2008, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. [Zahl] vom [Datum].

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den Studiengang: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Sciences" vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



Diploma Supplement

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Science – B.Sc.

2.2 **Main Field(s) of Study**
Geosciences/ International Field Geosciences

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (established in 1991)

Status (Type/Control)
University/ State Institution

2.4 **Institution Administering Studies:**
University of Potsdam (established in 1991)

Status (Type/Control)
University/ State Institution

2.5 **Language of Instruction/Examination**
German, English

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 **Level:**
First degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program:**
4 years

3.3 Access Requirements:

General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study:**

Full-time

4.2 Program Requirements:

Academic foundations in the fields of pure and applied sciences as well as advanced training in the fields of Geosciences lead to a qualification in companies, research institutes and other institutions. The study consists of different modules, compulsory, compulsory elective and elective ones, and the thesis. The compulsory modules contain topics of mathematics, physics, chemistry, general geosciences, aspects of field work, as well as lectures regarding advanced levels of general and applied geology, geophysics and mineralogy/ petrology.

4.3 Program Details:

International study program. Study program will be completed by selecting modules at Universität Potsdam, University College Cork, Ireland, and Montana University, U.S.A. The title will be awarded as a Dual Bachelor qualification in cooperation with Montana University, U.S.A.

Further details:

See Final Examination Certificate ("Prüfungszeugnis") for subjects offered, final examinations (written/ oral) and topic of thesis, including evaluation.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

The overall grade is calculated as follows:

1.0 up to and including 1.2: with distinction ("mit Auszeichnung")

1.3 up to and including 1.5: excellent ("sehr gut")

1.6 up to and including 2.5 = good ("gut")

2.6 up to and including 3.5 = satisfactory ("befriedigend")

3.6 up to and including 4.0 = fair/pass ("ausreichend")

above 4.00 = fail ("nicht ausreichend")

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields. In terms of a 4-year honors bachelor, graduates may be qualified to apply for a direct admission to PhD.

5.2 Professional Status:

First order qualification to work in companies, research institutions and public authorities.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

Regulations for University of Potsdam's Bachelor Program International Field Geosciences from March 18, 2008, University of Potsdam Bulletin [no.] of [date].

6.2 Further Information Sources:

Information about institution: www.uni-potsdam.de

Information about program: www.geo.uni-potsdam.de/index.html

For national information sources cf. sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Diploma certificate (Urkunde über die Verleihung des Grades "Bachelor of Science"), from [date]

Examination certificate (Prüfungszeugnis), from [date]

Transcript, from [date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

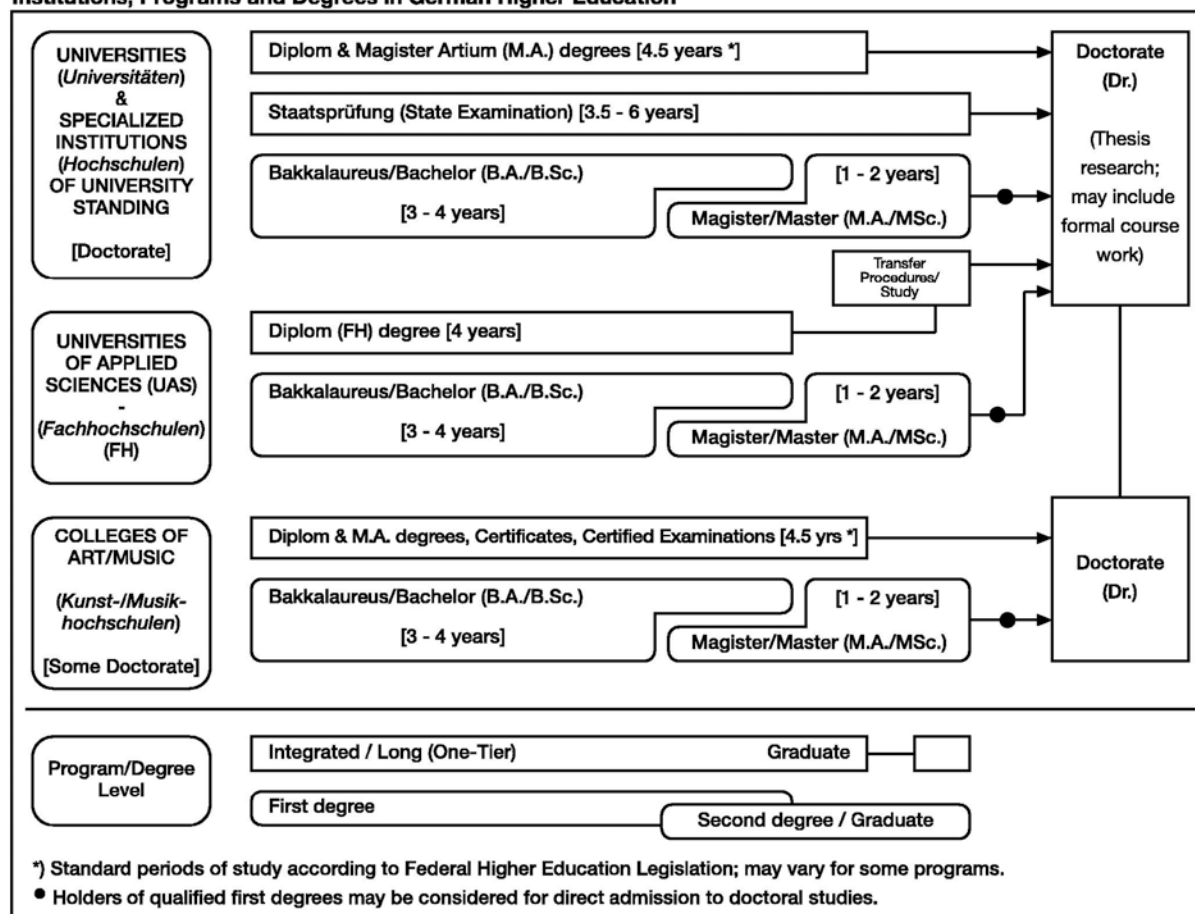
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de